

Dezernat Erster Landesbeamter

Beratungsfolge:

1. Kreistag 04.02.2021 Entscheidung Ö

Dr. Andreas Honikel-Günther/29.01.2021

gez. Dezernent/in / Datum

Aktueller Sachstand Kreisimpfzentrum

Beschlussentwurf:

Die für die Einrichtung und den Betrieb des Kreisimpfzentrums notwendigen Finanzmittel werden außerplanmäßig zur Verfügung gestellt. Notwendiges zusätzliches Personal kann außerhalb des Stellenplans angestellt und beschäftigt werden.

Kurzdarstellung der Sach- und Rechtslage:

Seit dem 22.01.2021 ist das Kreisimpfzentrum (im Folgenden: KIZ) des Landkreises Ravensburg in Betrieb. Die Vorlage informiert über die vertraglichen Grundlagen des KIZ, seinen Aufbau und Betrieb sowie die Auswirkungen auf den Haushalt.

1. Vertragliche Grundlagen

Landkreistag und Sozialministerium haben einen Mustervertrag über „Aufbau, Betrieb und Rückbau des Kommunalen Impfzentrums“ verhandelt, der auch die Basis für die individuelle Vereinbarung zwischen Land und Landkreis Ravensburg bildet. Der auf die hiesigen Bedürfnisse angepasste Vertrag wurde nach schriftlicher Information der Fraktionsvorsitzenden unterzeichnet. Die Gegenzeichnung liegt bislang nicht vor.

Nach der Corona-Impfverordnung des Bundes errichten die Länder Impfzentren mit angegliederten Mobilen Impfteams. Das Land beauftragt zur Erfüllung dieser Pflicht und zur Umsetzung des Landesimpfkonzepts den Landkreis als sog. Vorortpartner.

Der Impfbetrieb im KIZ ist bis 30.06.2021 vorgesehen.

Das Land verantwortet den medizinischen Betrieb und liefert die Impfstoffe, das Impfbereich, die persönliche Schutzausrüstung und die IT-Ausstattung. Es stellt das erforderliche ärztliche und sonstige medizinische Fachpersonal zur Verfügung und ist für die Terminvergabe verantwortlich.

Der Landkreis koordiniert und verantwortet unter Beachtung der Vorgaben des Landes den Aufbau, Betrieb und Rückbau des KIZ. Er sorgt unter anderem für das für den organisatorischen Betrieb des KIZ notwendige Personal, die gesamte logistische Infrastruktur und die Sicherheit.

Alle notwendigen Kosten werden vom Land erstattet. Für den operativen Betrieb des KIZ gilt ein orientierender monatlicher Kostenrahmen von 535.000 EUR. Die Kosten werden quartalsweise und spitz abgerechnet. Die Schlussabrechnung soll spätestens zum 31.08.2021 erfolgen.

2. Standortentscheidung

Mitte November 2020 hat das Sozialministerium (im Folgenden: SM) die Landkreise gebeten, anhand eines detaillierten Anforderungsprofils einen geeigneten Standort zu identifizieren und zu benennen. Maßgeblich waren dabei unter anderem die folgenden Kriterien: Größe, Barrierefreiheit, Erreichbarkeit, Parkraum, Heizung, Lüftung und Notstromversorgung. Das SM hat Ende November 2021 mitgeteilt, dass lediglich in den sechs bevölkerungsstärksten Landkreisen zwei KIZ eingerichtet werden dürfen. Mehrere Anläufe, auch im flächenmäßig zweitgrößten Landkreis Ravensburg ein zweites KIZ aufzubauen zu dürfen, sind leider erfolglos geblieben. Unter Federführung von Kreisbrandmeister Oliver Surbeck konnte in einem intensiven Suchlauf die Oberschwabenhalle als Standort identifiziert werden, der die oben genannten Kriterien am besten erfüllt. Am 02.12.2020 hat das SM auf Vorschlag des Landkreises eine entsprechende Festlegung getroffen. Ein Mietvertrag mit der Stadt Ravensburg wurde basierend auf einem zwischen Land und Landkreistag verhandelten Vertragsmusters am 11.12.2021 unterzeichnet. Die monatliche Miete beträgt 60.000 EUR zzgl. 400 EUR Nebenkosten pro Tag. Diese Aufwendungen werden von Seiten des Landes komplett erstattet.

3. Aufbau/Einrichtung des KIZ

Unmittelbar nach Vertragsunterzeichnung hat der Aufbau des KIZ begonnen, den das federführende Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz unter Leitung von Kreisbrandmeister Oliver Surbeck koordiniert hat. In diesen Prozess involviert waren von Anfang auch die Herren Andreas Rein und Artur Grenz, die bislang im Jobcenter des Landratsamt tätig gewesen sind und seit der Inbetriebnahme das KIZ leiten bzw. stellvertretend leiten. Unter tatkräftiger Mithilfe der Hilfsorganisationen, insbesondere des THW konnte – nachdem Konzept und Betriebsablauf feststanden - die Logistik des KIZ innerhalb kürzester Zeit aufgebaut werden. Dabei konnte auch auf Material zurückgegriffen werden, das bereits während der Flüchtlingskrise gute Dienste geleistet hatte.

Im KIZ können unter Volllast - entsprechend den Vorgaben des Landes – in zwei

Schichten (7.00-21.00 Uhr) an sieben Tagen pro Woche bis zu 750 Personen pro Tag geimpft werden. Vorgesehen sind drei sog. Impfstraßen mit jeweils zwei „Fahrbahnen“ im Einbahnstraßenbetrieb, sodass sechs Impfungen gleichzeitig vorgenommen werden können. Alle Impfungen durchlaufen einen standardisierten Prozess: Check-in -> Registrierung/Prüfung Impfberechtigung -> Videoaufklärung -> ärztliche Aufklärung -> Impfen -> Ruhe/Beobachtung -> Check-out. Daneben verfügt das KIZ über ein Labor, einen Sanitätsraum, einen Ruhe- und einen Verwaltungsbereich. Neben der reinen Logistik waren ein Hygiene-, ein Ver- und Entsorgungs- und ein Sicherheitskonzept zu erstellen und umzusetzen. Aufgrund der Impfstoffknappheit hat das SM den ursprünglichen Starttermin für die KIZ landesweit vom 15. auf den 22.01.2021 verschoben.

Ärztlicher Leiter des KIZ ist Herr Dr. Bürger, Vorsitzender der Kreisärzteschaft. Administrativer Leiter ist Herr Andreas Rein. Das KIZ ist dem Geschäftsbereich des Ersten Landesbeamten zugeordnet. Zum Team des KIZ gehören neben dem ärztlichen (54 Personen auf Abruf) und medizinischen (Fach-)Personal (12 VZÄ), das vom Land akquiriert, bezahlt und zur Verfügung gestellt wird, Personal für den administrativen und organisatorischen Bereich in der Verantwortung des Landkreises. Dies sind Mitarbeiter/innen des Landratsamts (bis zu 13,1 VZÄ), befristet eingestellte Personen (bis zu 36,5 VZÄ) sowie aktuell zwei Mitarbeiter des Eichamts Ravensburg und sechs Bundeswehrsoldaten/innen. Hinzu kommt weitere Unterstützung insbesondere an den Wochenenden durch die Hilfsorganisationen.

4. Betrieb

Die Impfkonzeption des Landes sieht neben der stationären Impfung im KIZ vor, dass jedes KIZ über zwei Mobile Impfteams (MIT) verfügt. Die MIT suchen nach vorheriger Terminabsprache die Alten- und Pflegeeinrichtungen aktiv auf, um die dort lebenden (und arbeitenden) Personen vor Ort zu impfen. Sie ergänzen und vervollständigen damit das bereits seit 12.01.2021 auch im Landkreis Ravensburg aktive MIT des Zentralen Impfzentrums Ulm. Nach der landesweiten Vorgabe des SM sind die Impfdosen grundsätzlich im Verhältnis 80/20 auf die hochpriorisierten Personengruppen Ü80 bzw. Bewohner/innen von Alten- und Pflegeeinrichtungen einerseits und medizinisches Personal mit hohem Covid19-Expositionsrisiko andererseits aufzuteilen. Weil derzeit nur sehr überschaubare Mengen des Impfstoffs verfügbar sind (585 Impfdosen/Woche), ist das KIZ derzeit mit ca. 120 Impfungen pro Woche (MIT: ca. 300 Impfungen pro Woche) noch weit vom Regelbetrieb entfernt. Bislang ist lediglich bekannt, dass die Impfstofflieferungen bis Ende Februar 2021 auf dem bisherigen niedrigen Niveau bleiben werden. Es ist davon auszugehen, dass anschließend die Impfstoffverfügbarkeit sukzessive steigen wird. Nach dem bisherigen Planungsstand ist der Betrieb des KIZ bis 30.06.2021 vorgesehen. Anschließend sollen die Impfungen im Rahmen der Regelversorgung durch die Hausärzteschaft vorgenommen werden.

5. Kosten

Der vereinbarte monatliche Kostenrahmen für sämtliche Personal- und Sachkosten beträgt 535.000 EUR zzgl. einer einmaligen Sachkostenpauschale von 150.000 EUR. Dies entspricht bei einer Laufzeit von fünfeneinhalb Monaten einem Gesamtkos-

tenvolumen von ca. drei Mio. EUR. Das Land hat sich verpflichtet, dem Landkreis alle notwendigen Kosten zu erstatten, die durch die Aufgabenerfüllung entstehen. Das gilt ausdrücklich auch für Kosten in diesem Sinne, die vor Abschluss der Vereinbarung mit dem Land entstanden sind.

Die Errichtung und der Betrieb des KIZ sind weder im Haushalt 2020 noch im Haushalt 2021 des Landkreises abgebildet. Es handelt sich damit um außerplanmäßige Ausgaben nach § 84 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 GemO. Nach der Hauptsatzung des Landkreises Ravensburg ist für die Bewilligung von außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 200.000 EUR im Einzelfall der Kreistag zuständig (§ 6 Abs. 8 Ziffer 3 Hauptsatzung).

Das für den Betrieb des KIZ notwendige zusätzliche Personal ist im Stellenplan 2021 nicht enthalten und muss außerhalb des Stellenplans eingestellt und beschäftigt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

1. Kurzbeschreibung

Die für die Errichtung und den Betrieb des KIZ notwendigen Finanzmittel in Höhe von drei Mio. EUR sind im Haushaltsplan für das Jahr 2021 nicht enthalten. Sie müssen außerplanmäßig zur Verfügung gestellt werden. Das Land hat eine vollständige Übernahme der notwendigen Kosten zugesichert.

2. Haushaltspositionen

Teilhaushalt / Dezernat:	5 Recht, Migration und Verbraucherschutz
Unterteilhaushalt / Amt:	50 Rechts- und Ordnungsamt
Produktgruppe:	1280 Katastrophenschutz
Kontierungsobjekt:	50405006 Kreisimpfzentrum (Covid-19)

3. Finanzierung im Kreishaushalt

3.1. Konsumtiv (Ertrag / Aufwand)

(Nummer und Bezeichnung angeben)

Sachkonto 3*/4*

Haushaltsjahr	2021
Planansatz	0
Veränderung + / -	+ 3 Mio. EUR
Aktualisierter Ansatz	3 Mio. EUR

3.2. Deckungsvorschlag bei Finanzmittelbedarf

Die Deckung erfolgt über die zugesagten Landesmittel (vgl. Ziffer 1).

Franz Bauer/29.01.2021

gez. (Name / (Datum)